

Stand öffentliche Auflage



Schutzverordnung (SV) Eschenbach

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen aus der
öffentlichen Mitwirkung

Impressum

Verfasser: Geni Widrig

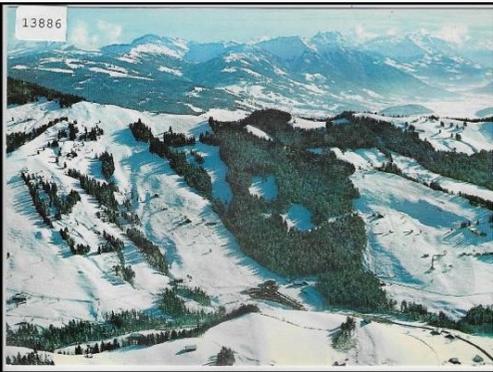
Auftraggeber: Gemeinderat Eschenbach
Rickenstrasse 12
8733 Eschenbach

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern
www.suisseplan.ch

Datei: N:\28 SG\47 Eschenbach\02 Schutzverordnung\60 öffentliche Auflage\23-06_26_Mitwirkungsbericht_Titelblatt.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
26.06.2023	Öffentliche Auflage

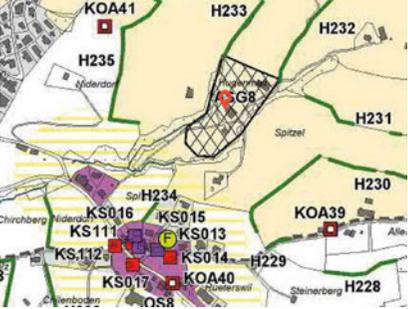
Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Antrag / Bemerkung Ich beantrage das Ufergehölz aus der Schutzverordnung zu streichen</p> <p>Begründung Die Gewässer in diesem Gebiet sind so klein, dass man nicht von einem konkreten Ufer sprechen kann. Warum nimmt man gerade diese Gewässer in die Schutzzone? Es gibt in der Gemeinde so viele kleinere Bäche mit Sträuchern am Rand, die in diesem Fall auch dazu gehören. Es sollten alle gleichbehandelt werden.</p>	<p>Gemäss Art. 12 der rechtskräftigen Schutzverordnung St. Gallenkappel sind Ufergehölze und Hecke zu erhalten, soweit nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen. Die Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Das Ufergehölz H267 ist in der Schutzverordnung zu belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Ich beantrage das Ufergehölz aus dem Schutzzonenplan zu streichen.</p> <p>Begründung Es ist fast lächerlich für so ein kleines Gewässer ein Ufergehölz einzutragen. In der ganzen Gemeinde gibt es viele gleichgestellte Gewässer, die nicht eingetragen wurden. Es sollten alle gleichbehandelt werden.</p>	<p>Gemäss Art. 12 der rechtskräftigen Schutzverordnung St. Gallenkappel sind Ufergehölze und Hecke zu erhalten, soweit nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen. Die Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Das Ufergehölz H268 ist in der Schutzverordnung zu belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Ich beantrage das Ufergehölz aus dem Schutzzonenplan zu streichen</p> <p>Begründung In dieser Zone gibt es nur sehr selten Tage, an denen man fließendes Wasser antrifft. Und auch ein Gehölz ist nicht zu finden. Zudem wird diese Zone täglich beweidet.</p> <p>im Anhang ein Foto von 1970</p> 	<p>Gemäss Art. 12 der rechtskräftigen Schutzverordnung St. Gallenkappel sind Ufergehölze und Hecke zu erhalten, soweit nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen. Die Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Das Ufergehölz H269 ist in der Schutzverordnung zu belassen.</p>

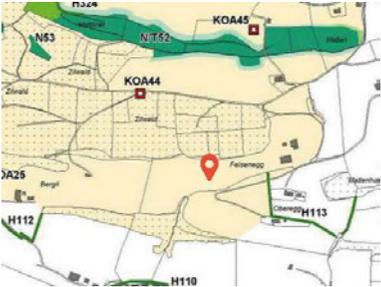
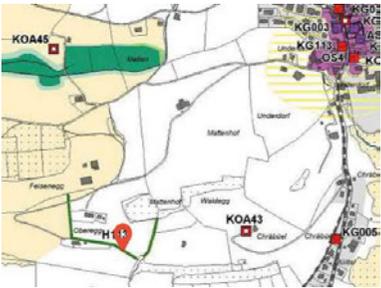
Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Antrag / Bemerkung Ich beantrage das Ufergehölz aus der Schutzverordnung zu streichen, und eine örtliche Begehung MIT dem Landbesitzer.</p> <p>Begründung In diesem Gebiet haben wir bereits Baumgruppen angemeldet. Ebenfalls finde ich für so kleine Gewässer eine Schutzzone für Ufergehölz völlig überflüssig. Die "Bachbeetbreite" beträgt nicht einmal einen Meter. Aus diesem Grund kann man nicht von einem Ufer sprechen. Zudem kommt noch hinzu, dass seit 1976 die Rodelbahn des Sportes und Freizeitzentrums Atzmännig durch diese Zonen geführt wird. Ich fände es angebracht eine örtliche Begehung MIT dem Landbesitzer durchzuführen.</p>	<p>Gemäss Art. 12 der rechtskräftigen Schutzverordnung St. Gallenkappel sind Ufergehölze und Hecke zu erhalten, soweit nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen. Die Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Das Ufergehölz H267 ist in der Schutzverordnung zu belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Ich beantrage, dass Ufergehölz aus der Schutzverordnung zu streichen, und eine örtliche Begehung MIT dem Landbesitzer.</p> <p>Begründung In diesem Gebiet habe ich bereits Baumgruppen angemeldet. Ich begreife nicht weshalb, dass jetzt noch ein Ufergehölz werden soll. Dieses Gebiet wird in den Sommermonaten (April-November) Täglich beweidet. Ich fände es angebracht, eine örtliche Begehung mit dem Landbesitzer durchzuführen.</p>	<p>Gemäss Art. 12 der rechtskräftigen Schutzverordnung St. Gallenkappel sind Ufergehölze und Hecke zu erhalten, soweit nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen. Die Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Das Ufergehölz H268 ist in der Schutzverordnung zu belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Ich beantrage das Ufergehölz aus der Schutzverordnung zu streichen, und eine örtliche Begehung MIT dem Landbesitzer.</p> <p>Begründung In diesem Gebiet gibt es im Normalfall kein fliessendes Wasser. Nur nach mehreren Regentagen findet man ein wenig Wasser, was aber selten der Fall ist. daher kann man nicht von einem Ufer sprechen. Zudem wird dieses Gebiet in den Sommermonaten Täglich durch Vieh beweidet. Von einem "Gehölz" ist nichts vorhanden. Ich fände eine Begehung MIT dem Landbesitzer sehr angebracht.</p>	<p>Gemäss Art. 12 der rechtskräftigen Schutzverordnung St. Gallenkappel sind Ufergehölze und Hecke zu erhalten, soweit nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen. Die Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Das Ufergehölz H269 ist in der Schutzverordnung zu belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Anhang A S.33: Streichung "Eschenbacherstrasse KE123 Restaurant Hirschen"</p> <p>Begründung Seit mehr als 50 Jahren wurde das betroffene Wohnhaus mit dem Restaurant Hirschen mit Ausnahme</p>	<p>Der Hirschen Ermenswil ist wegen seiner kompletten Erscheinung mit Gastgarten im Inventar. Eine Aufnahme in den Schutzplan ist nicht zwingend. Keine Neuaufnahme des Objektes in die Schutzverordnung.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>der Wohnung im zweiten Stock weder innen nach aussen saniert. Die Gebäudeinfrastruktur ist dementsprechend überholt. In der Wohnung im ersten Stock befindet sich zudem keine Küche und die Toilette befindet sich ein halbes Geschoss versetzt im Treppenhaus. Wird das Restaurant nicht mehr betrieben, muss auch im Erdgeschoss umfangreich umgebaut werden (Einbau von Nasszelle, Küche, Zimmern). Für die Weiterführung eines Restaurationsbetriebs wären ebenfalls umfassende Umbauten zu tätigen, damit ein solcher den geltenden Vorschriften entsprechen könnte (u.a. Lüftung, Toiletten, Barrierefreiheit, feuerpolizeiliche Auflagen). Ohne die Möglichkeit zu tiefgreifenden Umbauten ist das Gebäude längerfristig daher nicht mehr nutz- und bewohnbar.</p>	
<p>Antrag / Bemerkung Rückmeldungen vom 22./23. Juni 2023:</p> <p>Streichung des Gebäudes Nr. 63 am Herrenweg 2. Im Entwurf des Ortsbildinventars wird das Objekt Nr. 63 als schutzwürdig mit lokaler Bedeutung aufgeführt. Der Schutz bezieht sich auf das Bild der Siedlung, auf das Erscheinungsbild der Baute und auf die bauliche Substanz aussen und innen. Wir haben das Gebäude im Auftrag unseres Mandanten besichtigt und haben festgestellt, dass sich die Bausubstanz in einem sehr schlechten Zustand befindet. Die bauliche Ausgestaltung gewähr-leistet keinen nachhaltigen Bestand des Gebäudes. Es ist aus unserer Sicht nicht möglich, mit einem verhältnismässigen Aufwand das Gebäude zu sanieren. Auch eine Sanierung kommt am Ende einem Neubau gleich. Nur wird eine Sanierung die Kosten eines Neubaus klar übersteigen. Nach unserer Beurteilung ist viel mehr sicherzustellen, dass die Siedlung am Herrenweg weiterhin Bestand hat und auch mit gepflegten Neubauten ihre Ausstrahlung behalten wird.</p> <p>Aus unserer baulichen Erfahrung und mit Blick auf die vergangenen baulichen Epochen ist beim Objekt Nr. 63 kein schützenswerter Aspekt zu erkennen, welcher einen Erhalt des Objektes rechtfertigen würde. Aus diesem Grund ersuchen wir den Gemeinderat dieses Objekt aus dem Ortsbildinventar zu streichen.</p>	<p>Das Wohnhaus des Hofes am Herrenweg ist bedeutend im Kontext der Besiedlungsgeschichte. Es handelt sich um einen ortstypischen Holzständergerüstbau des 19. Jahrhunderts, der die Hofgenese bezüglich Stellung, Volumen und Erscheinung spiegelt und deshalb über einen relevanten Situationswert verfügt.</p> <p>Der Bericht der Firma Bonagri ist fachlich unzureichend, um die Schutzvermutung grundsätzlich zu widerlegen. Dazu fehlt eine Beschreibung der Konstruktion und die diesbezüglichen Schäden, welche lokalisiert und in ihren Auswirkungen benannt werden müssten. Die allgemeinen geäusserten Bedenken bezüglich denkmalgerechtem Erhalt und Weiterentwicklung des Wohnhauses sind legitime Interessen der Eigentümer, welche allerdings die Abwägung die öffentlich-rechtlichen Interessen des Gemeinwesens nicht tangieren. Auf der anderen Seite ist der Eigenwert des Objektes von Anfang an als nicht besonders hoch eingeschätzt worden. Wir empfehlen der Gemeinde daher, das Objekt im Inventar zu belassen, um über Stellung, Volumen und Erscheinung die Zusammensetzung der Hofanlage erhalten zu können. Eine Übernahme des Objekts in den kommunalen Schutzplan erscheint vorliegend nicht zwingend. Das Objekt kann aus der Schutzverordnung entlassen werden und wird nur inventarisiert.</p>
<p>Antrag / Bemerkung E-Mail vom 16. Juni 2023:</p> <p>Sehr geehrte Verantwortliche</p> <p>Im Eschenbach aktuell habe ich von der neuen Schutzverordnung Kenntnis bekommen und gesehen, dass auch drei Gebäude unserer Firma hier aufgenommen sind. Ich hätte im Namen der Firma [REDACTED] hierzu folgende Angaben.</p>	<p>Die Gemeinde Eschenbach verfügt nicht über zahlreiche Gebäude der Industrialisierung. Die genannten Objekte sind die zentralen Elemente des Industriekomplexes, welche für Ermenswil und die ganze Gemeinde wichtigster Teil des industriellen Kulturerbes sind. Die drei Objekte stellen eine Auswahl dar, welche der Entwicklung des Komplexes Rechnung tragen sollen. E109 (Baumannweg 2 bis 8) sind frühe Systembauten aus Eternit. Bauten, die aktuell im Zentrum der Aufmerksamkeit von Historikern und Denkmalpflegern stehen (vgl. https://www.system-serie.ch/ oder</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>E508-Sortier-Nr 503 Dieses Gebäude befindet sich in einem abgeschlossenen Areal und ist öffentlich nicht zugänglich. Dass die Fassade einen historischen Hintergrund hat ist mir noch verständlich und kann ich nachvollziehen. Ob aber das ganze Gebäude nach mehrmaligem Innenumbau unter Schutz gestellt werden soll ist für mich fraglich.</p> <p>E051-Sortier-Nr 502 An diesem Gebäude ist, ausser dass es alt ist, unisoliert, keine Raumhöhe hat, die Heizung nicht genügt, Treppenhäuser wie Hühnerleitern hat und grundsätzlich sogar bei minimalstem Anspruch eigentlich unbewohnbar ist aber auch gar nichts schützenswertes daran.</p> <p>E109-Sortier-Nr 504 Wie sollen wir verstehen, was an diese zwei Gebäuden schützenswert ist. Diese Gebäude haben keine normale Heizung, haben kein Badezimmer, was in der heutigen Zeit fast unvorstellbar ist und haben eine Bausubstanz in miserablen Zustand. Wie sollen wir verstehen, das eine Eternitfassade, an der man im Normalfall ein Bogen herum macht, schützenswert sein soll. Hier hört das Verständnis auf.</p> <p>Daher beantragen wir, wenn nicht alle drei Objekte dann mindestens E051 und E109 aus dieser Verordnung noch vor der Auflage zu löschen.</p>	<p>https://verlag.gta.arch.ethz.ch/en/gta:book_978-3-85676-397-8). Bauten dieses Typs und weitgehend bauzeitlicher Materialisierung sind in der Tat selten und wenn sie noch in Reihe stehen ist der denkmalpflegerische Eigenwert noch höher anzusiedeln. Grundsätzlich wäre also eher auf den Industriebau als auf die beiden Wohnbauten zu verzichten. Das Objekt soll in der Schutzverordnung belassen werden.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Der Teil A zu Gebäuden ist so zu formulieren, dass für betroffene Eigentümer:innen zusammen mit der Beschreibung der Schutzziele am betreffenden Objekt mögliche Freiräume für Massnahmen und Veränderungen ersichtlich sind.</p> <p>Begründung vgl. Rückmeldung zum Ortsbildinventar - Obere Delgg 3 Eine lange Liste von Gebäuden, welche auf den ersten Blick nicht oder nur mit hohen bürokratischen Hürden verändert werden dürfen, schreckt Betroffene ab und motiviert zum Finden von Umgehungsstrategien. Im Sinne einer lebensnäheren Handhabung sollen die historisch wertvollen Gebäude weiterhin den Bedürfnissen der Bewohner:innen angepasst werden können, wobei klar sein soll, welche Aspekte des Objektes es zu schützen gilt. In möglichst wenigen Fällen sollte dies jedoch das ganze Gebäude innen und aussen sowie den Umschwung umfassen.</p>	<p>Die Schutzziele sind derzeit allgemein gehalten, so dass bei Baugesuchen die näheren Schutzzinhalte geprüft werden können. Zu einer präventiven Bezeichnung gibt es keine zwingenden Vorgaben des Kantons. Die Elemente könnten durchaus näher bezeichnet werden – aber unter enormem Aufwand für die Gemeinde.</p> <p>Der Inventar- und Schutzplaneintrag führt primär dazu, dass die Eigentümer sorgfältiger planen müssen und die Gemeinde die öffentlichen Anliegen des Schutzes bei der Beurteilung von Baugesuchen sorgfältig abwägen müssen. Weiterentwicklungen sind bei den allermeisten Objekten möglich.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Antrag / Bemerkung Im ganzen Ortsbildinventar wird unter "Schutzziele" der gleiche generische Doppelsatz immer wieder wiederholt. In dieser Revision oder vorbereitend auf die nächste sind die Schutzziele individueller und insbesondere fokussierter zu formulieren.</p> <p>Begründung Ortsbild- und Objektschutz hat schweizweit den Ruf als mächtiges Verhinderungswerkzeug. Zu oft werden Objekte eventualvorsätzlich zerfallen gelassen, damit der Schutzstatus irgendwann hinfällig ist oder unbewilligt Fakten geschaffen. Abgesehen davon verändern sich die Anforderungen an Gebäude im Laufe der Zeit. So gilt es beispielsweise den schweizer Gebäudepark energietechnisch sparsamer und nachhaltiger zu gestalten. Die meisten der geschützten Objekte erreichten ihr stolzes Alter, weil sie den jeweiligen Bewohnern über Generationen behaglich und zweckdienlich waren. Viele wurden bereits mehrmals and geänderte Anforderungen angepasst. Ein Ziel von Schutzverordnung und Ortsbildinventar muss es sein, die Objekte nicht nur im Aussehen sondern ebenso im Nutzwert zu erhalten. Den heutigen Bewohnern resp. Eigentümern soll aufgrund der Schutzziele klar sein, welche Aspekte des Objektes zu schützen sind und welche Teile an heutige Anforderungen angepasst werden können. So sollen möglichst wenige Besitzer vor der unmoralischen Wahl stehen, einen alten Kasten teuer als solchen zu erhalten oder den Zahn der Zeit ein bürokratisches Problem lösen lassen. Durch verständlich und prägnant formulierte Schutzziele sollen gewillte Bauherrschaften motiviert werden, das wertvolle zu erhalten und darum herum die eigenen Anpassungswünsche zu verwirklichen.</p>	<p>Das ist korrekt. Da sich die Schutzverordnung primär auf den Inventartext bezieht, wird bereits im Inventar auf die Wirkung des Eintrages hingewiesen. An diesen Schutzzielen können Eigentümer und Planer ermesen, welchen Anforderungen Baueingaben zu genügen haben, bzw. welche öffentlichen Interessen der Bauabsicht entgegenstehen könnten.</p> <p>Da sich die Anforderungen ändern können, wird auf eine abschliessende Bezeichnung der Schutzziele für jedes einzelne Objekt verzichtet.</p> <p>Die Auswahl der Objekte durch die Gemeinde ist weder frei noch willkürlich. Es gelten die gesetzlichen Kriterien des Kulturerbesgesetzes Art. 3 Abs. 2 lit. b und PBG Art. 115, Abs. 1 lit g und h.</p> <p>Es besteht ein gewisser Spielraum der kommunalen Interpretation bei der Bezeichnung der Schutzobjekte. Das Inventar ist rein fachlich begründet.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Im Kopfteil der Objektbeschreibung ist zu klären, welchem Inventar dieses Objekt zugeschlagen ist. Ausserdem ist klarzustellen, welche Aspekte des Objektes allenfalls schützenswert sind.</p> <p>Begründung Dem unbeteiligten Leser erschliesst sich nicht, welche Funktion dieser Eintrag im Ortsbildinventar hat. Der karge Inhalt von Inventarzuordnung, Beurteilung der Schutzwürdigkeit sowie der fehlende Eintrag auf dem Plan lässt vermuten, dass dieses Objekt keinem Schutz untersteht. In diesem Fall stellt sich die Frage, weswegen das Objekt im Ortsbildinventar aufgeführt ist.</p> <p>Allenfalls ist auf dem Layout der Objektbeschreibungen ein Vermerk vorzusehen, dass ein Objekt im Inventar dokumentiert, jedoch nicht unter Schutz gestellt ist.</p>	<p>Die nicht eingestuften Objekte dienen der Nachvollziehbarkeit des Evaluationsprozesses. Ist die Auswahl nicht schlüssig und nachvollziehbar begründet, wird das Inventar als nicht vollständig zurückgewiesen.</p> <p>Der Hinweis bezüglich Schutzstatus in den Objektbeschreibungen ist nach der Festsetzung des Schutzplanes umzusetzen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Der Objektbeschreibung ist ein Vermerk zu ergänzen, dass das Objekt zur Dokumentation im Ortsbildinventar beschrieben, jedoch nicht unter Schutz gestellt ist.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich Schutzstatus in den Objektbeschreibungen ist nach der Festsetzung des Schutzplanes umzusetzen.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Begründung vgl. Speerstrasse 31 Das Objekt ist im Ortsbildinventar beschrieben, jedoch ohne Inventarzuordnung und Beurteilung der Schutzwürdigkeit und ohne Eintrag im Plan. Dies kann Grundlage für Missverständnisse sein.</p>	
<p>Antrag / Bemerkung Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit ist zu ergänzen.</p> <p>Begründung Der zweite Satz ist nur teilweise enthalten und sollte um seine Bedeutung ergänzt werden.</p>	<p>Anpassung bei Objekt Hubertingerstrasse 14 ist sinnvoll und wird umgesetzt.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Jedes Ortsbildschutzgebiet hat neu ein Umgebungsschutzgebiet. Auf diese sind zu verzichten</p> <p>Begründung Das eigentliche Ortsbild besteht oder ist schon durch Bauten beeinträchtigt. Eine Erweiterung mit Umgebungsschutzgebiet finde ich unnötig und beeinträchtigt die entsprechenden Weiler in ihrer Entwicklung</p>	<p>Die Umgebungsschutzgebiete umfassen nur die regional und national eingestuften Ortsbilder und damit die Ortsbilder in kantonaler Hoheit. Hier soll die Gemeinde eine höhere Qualität bezüglich der Einbettung von Neu- und Bestandesbauten verlangen können.</p>
<p>Antrag / Bemerkung ASG8 vermutete Burganlage Hugematt sei aus der Karte zu streichen</p> <p>Begründung Bisher wurde es nicht für nötig befunden worden, es schränkt die dortigen Anwohner in der Entwicklungsmöglichkeit unnötig ein und verursacht unnötige Kosten, zumal die Burganlage vermutet wird.</p>	<p>Burganlagen und nachgewiesene, sowie vermutete archäologische Fundstellen gehören alle unter kantonale Hoheit. Diese Objekte werden in den kommunalen Inventaren der Vollständigkeit halber abgebildet. Die Gemeinde ist dafür aber nicht zuständig gemäss Art. 27 Abs. 2 Kulturerbegesetz (sGS 277.1).</p>
	

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Antrag / Bemerkung Lebensraum Schongebiet ist von den Grundstücken G 111 und G 848 zu entfernen Wald und Nord Hang kann belassen werden, siehe Plan Beilage.</p> <p>Begründung Da es sich um eine relative (willkürliche) Einteilung Handel und auch die angrenzende Grundstücke G 110 G 124 und G 846 reduziert wurden und das mich in meiner betrieblichen Zukunft einschränken kann (Energiewende). Zudem ist es doch fragwürdig wie so Mann die einen Grundstück Besitzer gegen über den anderen benachteiligt. Plan Beilage wird per Post zugestellt.</p> 	<p>Der Lebensraum Schongebiet wurde gemäss kantonalem Richtplan übernommen und entsprechend kleinräumig an Wald und Parzellengrenzen angepasst. Die Entfernung der Parzellen 111G und 848G wären eine zu grosse Reduktion des Schongebietes und kann nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Hecke H 113 Der Standort ist im Gültigen Plan nicht Korrekt eingezeichnet und ist zu Korrigieren. Grüne Linie (Hecke) ist von den Grundstücken G 848 und G 123 auf die Grundstück G 846 und G 124 zu verschieben, östlich auf einer Länge von 34 Meter auf der Grenze und 8 Meter Offen ein zu Zeichnen. Auf der Strasse zu den Grundstück G 848 und G 123 ist die Hecke offen zu lassen.</p> <p>Begründung Siehe Geoportal, Besichtigung vor Ort wäre sehr erwünscht, Plan wird per Post zugestellt.</p> 	<p>Die Hecke H113 wurde im aktuellen Plan angepasst. In der rechtskräftigen Schutzverordnung ist die Hecke falsch eingezeichnet. Die Lücke bei der Strasse ist vorhanden. Ansonsten wurde die Hecke auf die Parzellengrenze gesetzt. Es wird als wenig sinnvoll erachtet einzelne Teilstücke auf die eine oder andere Parzelle zu schieben.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Antrag / Bemerkung Die Grundwasserschutzzone S 1 S2 ist zu Löschen.</p> <p>Begründung Wie ich aus der Zeitung erfahren habe, und ich von der Gemeinde Eschenbach als betroffener Grundstück Besitzer Nr. E 2187 bis heute noch nie direkt Informiert wurde, wurde das Grundwasser Pumpwerk zu Rückgebaut und somit ist doch auch keine Schutzzone mehr nötig.</p> 	<p>Im Plan zur Schutzverordnung sind die Grundwasserschutzzone S1 und S2 nur unter Hinweise aufgeführt. Die Daten stammen vom Amt für Umwelt St. Gallen und werden so übernommen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Die Pufferzone ist auf das Minimum im Plan zu reduzieren.</p> <p>Begründung Diese Pufferzone wurde Freiwillig so gross vergrössert, da der Kanton St. Gallen nun seit ein paar Jahren an der Autostrasse eine Neophyten Zucht (Einjähriges Berufskraut) betreibt und auch nicht willens ist diese zu beseitigen (Aus zu reisen, samen Flug in die Pufferzone) bin ich nicht mehr bereit Freiwillig eine so grosse Pufferzone zu betreiben es genügt auch eine Oekofläche den Pufferzonen Vertrag werde ich kündigen.</p> 	<p>Das Objekt inkl. Pufferzone ist bereits seit 2011 rechtskräftig. Ausserdem handelt es sich um ein Flachmoor von nationaler Bedeutung. Daher kann die Pufferzone nicht weiter reduziert werden.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion

Antrag / Bemerkung

Trockene Magerwiese Umwandlung in eine Pufferzone Schnitttermin 15. Juni.

Begründung

Gemäss Aussage des Kontrolleur [REDACTED] vom 10. Juni 2020 handelt es sich um eine Fläche mit keinem Potenzial, wieso soll so etwas National Geschützt und eine Magerwiese bleiben, Pufferzone wäre passender.



Die Abgrenzung wurde gemäss kantonaler Biotopkartierung SG übernommen. Die Abgrenzung wird so in der Schutzverordnung belassen.

Antrag / Bemerkung

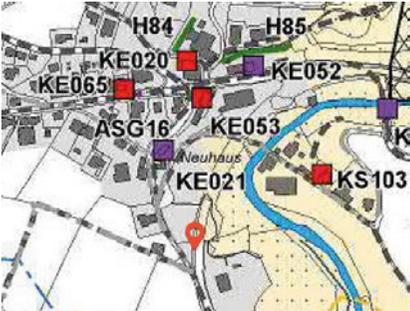
Die Hecken entlang der Umfahrungsstrasse auf dem Gemeindegebiet von Eschenbach sind in den Schutzzonenplan auf zu nehmen.

Begründung

Entlang der Umfahrungsstrasse wurden mehrere Hecken gepflanzt. Der Kanton St. Gallen als Eigentümer könnte doch diese auch unter Schutz stellen oder müssen das nur Private Grundstück Besitzer.



Die Hecken wurden im Schutzverordnungsplan, Planungsbericht und Schutzverordnungsreglement ergänzt. Die Hecken werden neu in die Schutzverordnung aufgenommen.

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Antrag / Bemerkung Hecke an der Lärmschutzwand wurde vom Grundeigentümer Kanton St. Gallen entfernt es wäre schön, wenn dieser doch die Hecke wider Anpflanzen würde und unter Schutz stellen würde.</p> <p>Begründung Sie eingereichte Unterlagen (wird per Post zugestellt) Wie es mir so scheint schaut der Kanton St. Gallen lieber bei den Privat Grundbesitzer hin als bei sich selber.</p> 	<p>Hecke entlang der Lärmschutzwand wurde neu aufgenommen. Die Hecke wird neu in die Schutzverordnung aufgenommen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung H318 Die Hecke zwischen 711S und 642S ist zu löschen.</p> <p>Begründung Diese Hecke wurde mit Bewilligung vom Kanton im 2012 entfernt und auf der Parzellengrenze 711S / 640 S ersetzt.</p>	<p>Die Hecke H318 wurde mit Bewilligung vom ANJF versetzt, daher gutheissen. Die Hecke H318 wurden entsprechend angepasst.</p>
<p>Antrag / Bemerkung H229 + H230 Die Hecken sind korrekt einzuzeichnen.</p> <p>Begründung Aus Gründen der Bewirtschaftung (Fahrmöglichkeit) wurde diese gekürzt und bei Parzellengrenze 499S / 494S neu gepflanzt.</p>	<p>Die Hecke H229 wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Die Hecke besteht zu 100 % aus Thuja Pflanzen in der Hauptlinie. Danach folgen gegen Süden einzelne Gebüsche und Sträucher, Birken (als Cheminéholz gepflanzt) und kleine Zierbäume.</p>	<p>Augenschein vor Ort hat im September durch Erich Rüegg stattgefunden. Die Hecke besteht nordseitig aus Thuja und südseitig aus lückigen Einzelbäumen und Sträucher. Es handelt sich dabei um keine</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Begründung Die Position H329 ist zu löschen, da es sich hauptsächlich um Artenfremde Gewächse handelt.</p>	<p>schützenswerte Hecke. Auf eine Neuaufnahme der Hecke H329 in die Schutzverordnung wird verzichtet.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Diese Bestimmung sei dahingehend zu überarbeiten, dass ersichtlich ist, für welche Schutzkategorie der Gebäude (KE, KG, KS) welche Vorschriften gelten.</p> <p>Begründung Aus Art. 6 lit. A ist für Laien und Nicht-Historiker gar nicht erkennbar, welche Regeln für ein geschütztes Objekt gelten. Alle Schutzkategorien werden hier in einer Generalklausel geregelt. Gemäss Kapitel 6.2.1. des Planungsberichts ist ja die Kategorisierung für den Schutzzumfang entscheidend. Im Verordnungstext lassen sich diese Unterscheidungen nicht finden. Für Grundeigentümer schafft dies erhebliche Rechtsunsicherheit. Wir beantragen Klärung und Erläuterungen, resp. Anpassung des Artikels. Aus dem Ortsbildinventar muss die Eigentümerschaft ablesen können, welcher Kategorie ihr Objekt zugeteilt wurde und in der Schutzverordnung sodann klar lesen können, welche Bestimmungen und Regeln für ein jeweiliges Kulturobjekt massgebend sind.</p> <p>Kurz: Es fehlt an der notwendigen Klarheit, Unterscheidung und Einzelfallbeurteilung. Letztere darf nicht erst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens vorgenommen werden. Bereits auf Verordnungsstufe müssen Eigentümer ungefähr abschätzen können, was in Bezug auf ein Objekt der Kategorie KE, KG oder KS gilt. Das ist heute nicht möglich. Selbst im jeweiligen Ortsbildinventarblatt sind diese Kategorien nicht zu finden.</p>	<p>Die Nummerierung soll auf die Festsetzung hin überarbeitet werden. Die Kategorien werden vom Kanton vorgegeben. Die früheren Kategorien «schützenswert» und «erhaltenswert» gibt es nicht mehr, dafür lokal, kantonal und national. Daraus leiten sich auch die Zuständigkeiten ab: die nationalen Objekte (Schwarzbauten ISOS-national, Objekte unter Bundesschutz) und die kantonalen Objekte (Schwarzbauten ISOS-regional, kantonale Schutz- und Inventarobjekte) sowie die Bauten ausserhalb Bauzonen werden durch den Kanton betreut und die kommunalen Objekte der Bauzonen fallen in die Zuständigkeit der Gemeinde. Diesbezüglich ist das neue PBG eindeutig, die kommunalen Richtlinien sind nachgeordnet.</p> <p>Eine genauere Bezeichnung der geschützten Elemente ist in der Schutzverordnung nicht vorgesehen. Eine solche wird als Einzelfallabwägung bei Veränderungsabsichten vorgenommen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Nicht mehr vorhandene oder zerstörte Objekte sind nicht einfach durch neue Objekte zu ersetzen.</p> <p>Begründung Das ist kein denkmalpflegerischer Ansatz. Es gibt keine "Quote" zu erfüllen oder eine Mindestanzahl an Kulturobjekten auszuweisen. Diese Erläuterung erweckt den Anschein, dass "kompensiert" wurde. Das entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben resp. wird zumindest nicht gefordert.</p>	<p>Zur Beurteilung der Kulturobjekte wurde im 2018 ein umfassendes Ortsbildinventar der Gemeinde Eschenbach erstellt. Auf dieser Grundlage wurden alle schützenswerten Objekte bestimmt und dabei 83 neue Objekte aufgenommen, welche in der aktuell rechtskräftigen Schutzverordnung nicht Bestandteil waren.</p> <p>Die erwähnte Kompensation bezieht sich jedoch eher auf die Naturobjekte, wie Hecken oder Einzelbäume, welche seit der Genehmigung der aktuellen rechtskräftigen Schutzverordnung gepflanzt wurden und somit als Ersatz für verschwundene Objekte dienen und den Verlust von anderen alten Objekten kompensieren können. Damit ein Objekt als Ersatz dient muss es zwingend nach der Genehmigung der rechtskräftigen Schutzverordnung entstanden sein.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Antrag / Bemerkung Das Objekt sei aus dem Inventar der Kulturobjekte zu entlassen. Eventualiter sei die Schutzverordnung so zu ändern, dass klar ist, welche Regeln für Bauvorhaben an Kulturobjekten mit kommunaler Bedeutung gelten.</p> <p>Begründung Das Objekt ist bereits heute geschützt. Es handelt sich also immerhin nicht um eine neue Unterschutzstellung. Jedoch ist - wie bereits in einer anderen Stellungnahme festgehalten - auch die bestehende Unterschutzstellung im Zusammenhang mit dem unklaren Schutzverordnungstext (Art. 6) einschränkend und störend. Üblicherweise enthalten Schutzverordnungen differenzierte Bestimmungen für unterschiedliche Schutzkategorien (s. z.B. SchV Kaltbrunn).</p>	<p>Das Objekt an der Rickenstrasse 15 steht raumbildend am Ortsbildeingang und ist mit Stellung, Volumen und Erscheinung zentral für das Ortsbild. Eine Entlassung erscheint nicht möglich.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Das Objekt sei aus dem Inventar der Kulturobjekte zu entlassen.</p> <p>Begründung Das Objekt wurde gemäss Anhang A neu aufgenommen. Dies obwohl es ja sowieso (bereits) im Ortsbildschutzgebiet kantonal/kommunal liegt und bei baulichen Veränderungen erhöhten Anforderungen entsprochen werden muss. Die Zuweisung zu den Kulturobjekten ist unverhältnismässig und geht zu weit. Es scheint sich um eine der 83 "Kompensationsobjekte" zu handeln. Es ist wohl ein schönes Objekt, aber deswegen noch lange nicht schützenswert im denkmalpflegerischen Sinne. Nicht jedes Biedermeierhaus hat einen Wert als Zeitzeuge.</p>	<p>Das Objekt an der Rapperswilerstrasse 1 erfüllt eine wichtige raumbildende Funktion im Ortsbildkern an der Kreuzung Rapperswiler- und Schmerikonstrasse mit Stellung, Volumen und Erscheinung. Das Innere ist weitgehend umgestaltet. Das Objekt ist zu belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Das Objekt sei aus dem Inventar der Kulturobjekte zu entlassen.</p> <p>Begründung Als Kulturobjekt Gebäude dürfte das Objekt gemäss Art. 6 Abs. 2 SchV nicht mehr abgebrochen werden, obwohl dies bei diesem Objekt (heute) unumgänglich ist. Das Gebäude hat einen Totalschaden erlitten durch einen Brand. Grundlegende Bauteile, wie z. B. Dachstuhl und weitere statische Elemente sind stark beschädigt worden. Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit ist unzutreffend und wird bestritten. Das Objekt weist überhaupt keinen besonderen Zeugniswert auf. Im Gegenteil, es ist durch einen sehr unästhetischen Anbau verunstaltet worden. Die Bausubstanz war sehr schlecht. An sich war das Objekt schon vor dem Brand baufällig. Im Rahmen eines Augenscheins vor Ort nach dem Brandfall konnte ich persönlich sehen, dass im Innern sicherlich ebenfalls keine historische Substanz mehr vorhanden ist. Schon gar nicht solche, die es zu schützen gäbe. Auch nach der Entlassung als Kulturobjekt aus dem Ortsbildinventar befindet sich das Objekt ja noch wie vor noch im Ortsbildschutzgebiet, was ausreichend sicherstellt, dass ein sich gut in die Umgebung einfügender Ersatz erstellt wird.</p>	<p>Das Objekt an der Rickenstrasse 6 ist im Inventar zu belassen, jedoch nicht in die Schutzverordnung zu überführen. Bei Baueingabe ist prüfen, ob Stellung, Volumen und Anschluss an Nr. 2 passen. Keine Neuaufnahme des Objektes in Schutzverordnung.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Antrag / Bemerkung Das Objekt sei aus dem Inventar der Kulturobjekte zu entlassen.</p> <p>Begründung Es handelt sich um eine unnötige und unverhältnismässige kompensatorische Neuzuteilung. Das Objekt befindet sich auch im Ortsbildschutzgebiet (OS) kantonalkommunal. Ein ausreichender Schutz ist damit bereits gewährleistet. Es kann so auch ohne KO-Zuteilung nicht einfach ohne Rücksicht auf die umliegende historische Bausubstanz gebaut werden. Das Haus steht nahe am Dorf-Zentrum inmitten von modernen Einkaufsgeschäften, nahe Gemeindeverwaltung und Post. Das gesamte Haus war ursprünglich dreiteilig; Jeweils eine unterkellerte Wohnung mit Obergeschoss und Estrich. Die Fassade war abgegrenzt zwischen den damaligen Assek.-Nr. 16-17 und 17-18 und mit Holzschindeln inkl. Schindelschirme verkleidet. Die Trauffhöhe hatte früher Abweichungen und wurde beim Umbau 1979 angepasst. Der Dachverlauf nördlich war verschieden. Im Laufe der Zeit wurde mehrfach umgebaut, sodass das Erscheinungsbild angepasst und verändert wurde. Es ist keine einheitliche historisch schützenswerte Bausubstanz mehr vorhanden. Insbesondere folgende Veränderungen wurden bisher vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ein Dachbalkon östlich wurde eingebaut.2. Früher war der Hauseingang von der Strasse her, dort wo sich das heutige Küchenfenster befindet. Der Eingang wurde an die Ostseite verlegt. (Fassadengliederung??)3. Es wäre dringend nötig, dass das Trottoir längs der Nordseite breiter würde. <p>Die Raumhöhen entsprechen nicht mehr den heutigen Normen. Es ist zu viel an der Aussenfassade verändert worden. Der Bau ragt in das Verkehrs-Profil und macht eine sinnvolle und sichere Fussgänger-Führung unmöglich. Das Fundament hat unter den Ramm- und Bau-Arbeiten der Nachbarbauten gelitten. Diese Nachbar-Bauten (Migros, Gemeindegaststätte, Café Steiner östlich und Denner westlich) sind moderne Betongebäude; somit passt ein altes Haus nicht mehr dazu. Letztlich ist die baulich-funktionale Verbundenheit des Gebäudes Nr. 16E mit Nr. 17E zu erwähnen. Diese hängen bautechnisch und funktional miteinander zusammen. Es ist deshalb nicht möglich und auch nicht sinnvoll, dass eine unter Schutz zu stellen und das andere nicht. Beide sind nicht zu schützen. Eine bautechnische Einheit kann nicht verschiedenen Regeln unterstellt werden. Generell: Die ausufernde Unterschutzstellung so vieler Objekte verunmöglicht de facto eine einheitliche, neue Zentrumsgestaltung und -bebauung. Verdichtetes Bauen - wie es das Raumplanungsgesetz verlangt - ist nicht mehr möglich. Eine Entwicklung hin zu zeitgemässen Wohnen und ein Werterhalt der Liegenschaften werden so vereitelt.</p>	<p>Das Objekt im Ebnet 2 ist bedeutend für das Ortsbild von Eschenbach, indem es zusammen mit Nr. 1 den Strassenraum begrenzt und eingeschränkt raumbildend ist. Die unterschiedliche Veränderungsgeschichte in konkrete Schutzelemente zu überführen ist Teil von baurechtlichen Bewilligungsverfahren. Ein Ortsbildschutz ist durch die kommunale Zuständigkeit des ISOS über eine Anwendung, nämlich Inventar und Schutzverordnung abzubilden.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Die Gebäude Oberrainstrasse 9, Obergerendingerstrasse 6/8 und Obergerendingerstrasse 15 sind in den 01 Planungsbericht, 02 Plan zur Schutzordnung, 03 Schutzverordnung sowie 04 Ortsbildinventar aufzunehmen und unter Schutz zu stellen.</p> <p>Begründung Bei den Gebäuden Oberrainstrasse 9 sowie Obergerendingerstrasse 6/8 und Obergerendingerstrasse</p>	<p>Gerendingen war eine Streusiedlung, die im Laufe des 19. Jahrhunderts verdichtet wurde. Dies wurde mit dem Bau der neuen Rickenstrasse in den 1820er Jahren gefördert. Gerendingen selbst verfügt heute nicht mehr über relevante Ortsbildwerte, die hohen Ortsbildwerten von St. Gallenkappel sind nicht tangiert. Ein Schutz ist nicht verhältnismässig und inkonsistent mit den Schwellenwerten der</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>15 handle es sich um drei der ältesten Häuser (Baujahr 1820-1830) von St. Gallenkappel, die den ursprünglichen Kern des Ortsteiles Gerendingen bildeten und damit besonders schützenswert sind. Das Haus Obergerendingerstrasse 6/8 (ehem. Haus des Postboten) habe der Botenrainstrasse den Namen gegeben. Direkt an den Häusern vorbei führt der viel frequentierte Jakobsweg (Gerendingerweg/Obergerendingerstrasse).</p> <p>Um zu gewährleisten, dass das historische Ortsbild von St. Gallenkappel auch für unsere Nachkommen erhalten bleibt, sind die drei Gebäude unter Schutz zu stellen.</p>	<p>Schutzwürdigkeit innerhalb der Gemeinde. Keine Neuaufnahme der Objekte in die Schutzverordnung.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Mein Vater [REDACTED] wurde kürzlich auf diesen Schutzplan aufmerksam gemacht, wo sein Grundstück Nr. 479, Goldingen eine Hecke H169 in der Schutzzone ausweist. Wir beantragen diese Hecke aus der Schutzverordnung zu löschen.</p> <p>Begründung Wir sind sehr erstaunt, dass dort überhaupt eine Hecke ausgewiesen ist, denn dort gab es schon seit Jahren [REDACTED] bewirtschaftet dieses Land nun seit über 20 Jahren) keine Hecke mehr und gemäss beiliegendem Orthofoto vom 2004 ist dies auch sehr gut erkennbar. Also hätte damals schon keine Hecke vermerkt werden können/dürfen.</p>	<p>Die Hecke H169 wurde im Rahmen der Revision bereits nach der Situation vor Ort angepasst. Auf dem Luftbild 2004 ist die Hecke erkennbar. Die Hecke H169 ist in der Schutzverordnung zu belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Wir beantragen die Länge/Grösse der Hecke 167 anzupassen.</p> <p>Begründung Mein Vater, [REDACTED], bewirtschaftet das angrenzende Land schon seit über 20 Jahren und solange ist die Hecke sicher nicht so weitläufig. Gemäss beiliegenden Orthofoto vom 2004 ist dies auch gut erkennbar.</p>	<p>Das östliche Ende der Hecke war im Jahr 2002 noch vorhanden. Die aktuelle Schutzverordnung wurde im 2003 genehmigt. Somit war die Hecke bei der Genehmigung noch vorhanden. Siehe Luftbild aus dem Jahr 2002.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion



Antrag / Bemerkung

Die Hecke H49 im Uetenberg ist aufgrund des bestehenden kommunalen Sondernutzungsplans aus der Schutzverordnung zu streichen

Begründung

Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass die aufgrund der behördlich verfügten Sistierung der Abbau- und Auffüllbewilligung immer noch bestehende Abbaukante im Uetenberg neu in die Schutzverordnung als Hecke aufgenommen werden soll. Gerne weisen wir darauf hin, dass auf dem Gebiet nach wie vor ein gültiger kommunaler Sondernutzungsplan gilt. Eine allfällige Aufnahme in die Schutzverordnung kann somit erst nach Abschluss der Auffüllung und nach der Aufhebung des kommunalen Sondernutzungsplans erfolgen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die betreffende Hecke aufgrund der nach wie vor bestehenden Kieswand von Neophyten verunreinigt ist und deren Bekämpfung derzeit nicht zweckmässig erfolgen kann. Hierfür wäre ein Abschluss der bewilligten Rekultivierung nötig, womit dann eine Aufhebung des Sondernutzungsplans möglich wäre.

Gemäss Art. 12 der rechtskräftigen Schutzverordnung Eschenbach sind Hecken-, Feld- und Ufergehölze sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten. Die Hecke wird in der Schutzverordnung belassen.

Antrag / Bemerkung

N31

Dieser Feuchtstandort ist nördlich über die Grundstückfläche zu erweitern und der markante

Die Fläche wird gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung übernommen.

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Mehrstämmiger unter Schutz zu stellen. Sowie rund herum eine grossräumigere Pufferzone zu bestimmen.</p> <p>Begründung Zurzeit werden Grabarbeiten/Drainagen entlang des Schutzobjektes ausgeführt. Durch die Grabarbeiten werden Torf und Kreideschichten durchschnitten. Dadurch wird der Wasserstand beim danebenliegendem Feuchtgebiet negativ beeinträchtigen. Achtung die Zeit drängt: bitte vorbeischaun!!</p>	
<p>Antrag / Bemerkung Das Haus im Volumen und Fenstereinteilung belassen und das dahinter vermutete Fachwerk freizulegen.</p> <p>Begründung Da dieses Haus markant und leicht erhöht im Weiler Chälen und Dorfeingang Eschenbach steht soll es die ländliche Gegend repräsentieren. Vorab waren Visiere sichtbar, die nicht dem jetzigen Volumen und Form entsprechen.</p>	<p>Objekt ist im Inventar zu belassen, jedoch nicht in Schutzverordnung zu übernehmen. Keine Neuaufnahme des Objektes in Schutzverordnung.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Ich habe die aufgelegten Pläne angeschaut und folgendes festgestellt, dass ein Wegkreuz auf meiner Parzelle 1028 und Objektnummer KOA 14 unter Schutz gestellt werden soll. Da im Grundbuch sowie bei der Kirche keine Angaben dazu zu finden sind und ich nicht bereit bin den Unterhalt zu übernehmen beantrage ich dieses aus der Verordnung zu nehmen.</p> <p>Riet im Alee Objekt H20 Diese ist ohne mein Wissen bis zur Chrauerenstrasse erweitert worden was vermutlich bei der letzten Erweiterung der Schutzzone gemacht wurde und damals wie auf dem jetzigen nicht ersichtlich war und ist erwarte ich das dies wieder korrigiert wird wie auf beiliegendem Plan um die 570 m².</p>	<p>Wo der Unterhalt der Wegkreuze von privater Seite nicht gewährleistet ist, wird dieser von der katholischen Kirchgemeinde übernommen (gemäss Art. 6 Abs. 6, Schutzverordnungsreglement). Das Wegkreuz wird in der Schutzverordnung belassen.</p> <p>Der Perimeter wurde entsprechend aktuell rechtskräftiger Schutzverordnung übernommen. Auf diesem Plan wie auch bei der Revision ist die Abgrenzung zu ihrer Beilage identisch. Ebenfalls ist stimmt die Abgrenzung auch mit dem aktuellen GAÖL-Vertrag überein. Jedoch ist diese schmale Abgrenzung auf dem Massstab 1:10'000 nicht erkennbar.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Schreiben vom 14. Juni 2023:</p> <p>Das Wohngebäude Assek. Nr. 511S aus dem Schutzinventar als lokales Schutzobjekt zu streichen.</p> <p>Bisher war das Wohnhaus nicht unter Schutz gestellt. Infolgedessen wurde das Gebäude mehrfach umgebaut und erweitert. Die vorhandene Substanz ist nicht mehr ursprünglich und keinesfalls schützenswert. In den 1970er Jahren wurde im 3. Obergeschoss nach Süden eine markante Balkonerweiterung mit entsprechenden Eingriffen in der Fassade und dem Dach realisiert. An der Aussenfassade wurde im Zusammenhang mit der Erneuerung des Heizsystems ein neuer Kamin</p>	<p>Das Wohnhaus Betzikon 10 ist ein ortsbild- und landschaftsprägendes Objekt. Die klassizistische Formensprache und die zugehörige Umgebung tragen zu Aussage und Lagewert bei. Es wurde beim Bau markant an die damals neue Rickenstrasse gesetzt und ist eines der wenigen bürgerlich-klassizistischen Wohnbauten der Gemeinde. Eine ehemalige Nutzung als Restaurant ist für Erscheinung und Aussage nicht relevant; die Typologie erlaubt diesbezüglich weitreichende Umgestaltungen ohne Verminderung des Aussagewertes. Innere Umgestaltungen schmälern den Eigenwert, nicht aber die Situations-</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>erstellt. Einige Jahre später folgte ein weiterer, zweigeschossiger Balkonanbau auf der Südseite des Gebäudes. Die ursprüngliche Nutzung als Restaurant wurde früh aufgegeben, sodass sich die innere Organisation komplett verändert hat. In den Innenräumen gibt es keine originale Bausubstanz mehr. Alle Geschosse wurden mit Küchen und Nasszelleneinbauten zu Wohnungen umgebaut.</p> <p>Das Gebäude weist eine Bauart ohne jegliche lokale Tradition und Verankerung auf. Die Typologie ist ortsfremd und somit kein herausragender, kultureller Zeuge der lokalen Bautradition. Die Ansicht, dass das Gebäude Zeuge der lockeren Strassenbebauung des Ortsteiles ist, ist mit der Bautätigkeit der vergangenen 30 Jahre und den bereits bewilligten Projekten überholt. Die gewünschte innere Verdichtung, wie es der kommunale Zonenplan zulässt, ist im Gange und zeigt auch in Betzikon ein «normal überbautes» Ortsbild.</p> <p>Die erwähnte Umgebung wurde mehrfach verändert und letztmals im Jahre 2022 im Zusammenhang mit der neuen Freihofstrasse komplett erneuert. Sie ist in keiner Weise zu schützen.</p>	<p>und Ortsbildwerte. Bereits erfolgte Umbauten geniessen Bestandesschutz.</p> <p>Für eine Schutzwürdigkeit muss das Gebäude nicht integral überliefert sein. Vorliegend sind Stellung, Volumen und strassenseitige Erscheinung weitgehend vorhanden und begründen bezüglich Situations- und Eigenwertes den Eintrag in Inventar und kommunaler Schutzverordnung. Das Gebäude ist sehr wohl ortstypisch für Bauten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an Durchgangsstrassen und weist die notwendige Qualität der architektonischen und baukünstlerischen Gestaltungselemente auf.</p> <p>Das Gebäude war in den 1980er Jahren nicht ins damalige kommunale Inventar aufgenommen worden. Ältere Inventare bieten keine Gewähr mehr für die vollständige Abbildung der baukulturellen Werte und werden deshalb periodisch überarbeitet. Dabei sind sowohl Auf- als auch Abstufungen entlang der aktuellen Forschungslage möglich.</p> <p>Inventarerarbeitungen folgen den kantonalen Vorgaben. (https://www.sg.ch/kultur/denkmalpflege/Leitfaden.html). Dabei wird das baukulturelle Erbe bezüglich der gesetzlichen Kriterien der Schutzwürdigkeit nach Art. 115 lit g PBG SG in der gesamten Fläche beurteilt: <i>Baudenkmäler. Als solche gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellen Zeugniswert, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör.</i> Bei der Inventarisierung handelt es sich nicht um eine Feststellung des Schutzes, sondern um eine fachliche Schutzvermutung. Das Gesamtinventar wird durch die kommunale Festsetzung in der Schutzverordnung eigentümergebunden. Damit wird der Bestand grundsätzlich geschützt und Veränderungen bedürfen der behördlichen Bewilligung und der fachlichen Begleitung.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Wir bitten Sie von der Neuaufnahme des Objektes S115 (Wohnhaus Waldestrasse 1, Rüeterswil, Gebäude 202S) abzusehen. Bitte bestätigen Sie uns dies entsprechend.</p> <p>Begründung Im Rahmen der Mitwirkung zur Revision Schutzverordnung haben wir festgestellt, dass das Wohnhaus 202S an der Waldestrasse 1 in Rüeterswil neu ins Ortsbildinventar der Gemeinde Eschenbach aufgenommen werden soll. Die Gebäude 202S (Wohnhaus) und 203S (Schweinegestall) sind zusammengebaut und stehen auf der Parz. 190S, welche der Käsereigenossenschaft Rüeterswil gehört. Die Liegenschaft grenzt direkt an</p>	<p>Das Gebäude liegt raumbildend am Ortseingang in der ISOS-Zone (regional) mit Erhaltungsziel A. Es liegt aber auch in der Landwirtschaftszone.</p> <p>Eine nicht-zonenkonforme Umnutzung des Schweinegestalles ist damit nicht möglich.</p> <p>Es ist daher im Interesse der Eigentümer, dass das Objekt mit Schweinegestall als Schutzobjekt bezeichnet wird, damit über die Erhaltungsprämisse ein Umbau bei Erhalt von Volumen und</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>die Wohnzone und Emissionen aus dem Schweinestall können die umliegenden Liegenschaften belästigen. Längerfristig ist davon auszugehen, dass der Schweinestall stillgelegt und umgenutzt wird. Wenn nun das Wohnhaus unter Schutz gestellt wird, sehen wir Probleme mit einer allfälligen Umnutzung der Liegenschaft auf uns zukommen. Möglicherweise wird der Schweinestall länger betrieben, da eine Stilllegung und Umnutzung durch den Schutz des Wohnhauses erschwert wird. Aus unserer Sicht ist die Schutzwürdigkeit des Wohnhauses nicht gegeben. [REDACTED]</p>	<p>Erscheinung auch bei veränderter Nutzung bewilligungsfähig ist (kantonales Recht).</p>
<p>Antrag / Bemerkung Hecke muss klar vermasset werden. Die Angaben im Plan und in den Begleitdokumenten sind nicht nachvollziehbar bzw. Ich verlange klare Abmessungen. Die Hecke ist vertikal gemessen 95m lang und 3m breit</p> <p>Begründung Ohne definierte Vermassung ist eine Pflege nicht möglich, bzw. sind Diskussionen bei der Bewirtschaftung bzw. mit allfälligen Kontrollen z. B. Pufferstreifen vorprogrammiert. Wir Landwirte brauchen Planungssicherheit, damit wir diese Elemente, aber auch die für uns sehr wichtige landwirtschaftliche Produktionsfläche erhalten können.</p> <p>Das beigelegte Bild zeigt die tatsächlich vorhandenen Strukturen.</p>   <p>Max 95m lang 3m breit</p>	<p>Für die Grösse und Ausdehnung der Hecke ist das Orthophoto aus dem Jahr 2004 massgebend.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion



Antrag / Bemerkung

Bäume in meinen Betrieb überführen der Kt. SG kümmert sich nicht um seine Objekte.

Begründung

Das beigelegte Bild zeigt die tatsächlich vorhandenen Strukturen. Der Kanton ist für den Bestand und deren Pflege verantwortlich. Tatsächlich sind beinahe keine mehr vorhanden. Ich schlage vor, dass diese Bäume in meinen Betrieb übergehen und ich mich darum kümmern kann, dass diese strassenbildprägenden Bäume endlich wieder ersetzt und gepflegt werden.

Anbei ein Bild

Die Baumreihe wird in der Schutzverordnung belassen. Für die fehlenden Bäume wird Ersatz verlangt.

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion



Einzelbäume entlang Letzi/
Walderstrasse (neben H336)

Die Bäume wurden vom Kanton nicht ersetzt.
Vorschlag: Übertrag in Eigentum Landwirt
Roman Oberholzer, welcher diese Bäume
auch setzt und pflegt

Antrag / Bemerkung

Hecke ist zu grossen Teilen nicht so unterhalten. Die Bauherrschaft hat 1999 die Hecke beliebig unterbrochen

Begründung

Hecke fehlt mindestens 20m

Die Hecke wurde gemäss Situation vor Ort angepasst.

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p data-bbox="203 316 909 821">  </p> <p data-bbox="203 882 1142 959"> Antrag / Bemerkung Hecke muss klar vermasset werden. Die Angaben im Plan und in den Begleitdokumenten sind nicht nachvollziehbar bzw. ich verlange klare Abmessungen: 40m Länge, 2m Breite. </p> <p data-bbox="203 986 1142 1117"> Begründung Ohne definierte Vermassung ist eine Pflege nicht möglich, bzw. sind Diskussionen bei der Bewirtschaftung bzw. mit allfälligen Kontrollen z. B. Pufferstreifen vorprogrammiert. Wir Landwirte brauchen Planungssicherheit, damit wir diese Elemente, aber auch die für uns sehr wichtige landwirtschaftliche Produktionsfläche erhalten können. </p> <div data-bbox="203 1145 504 1433">  <p data-bbox="203 1252 504 1332"> H34 Max 40m länge 2m breite </p>  </div>	<p data-bbox="1189 882 1904 933"> Für die Grösse und Ausdehnung der Hecke ist das Orthophoto aus dem Jahr 2004 massgebend. </p>

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion



Antrag / Bemerkung

Hecke muss klar vermasst werden. Die Angaben im Plan und in den Begleitdokumenten sind nicht nachvollziehbar bzw. Ich verlange klare Abmessungen: 50 m lang, 2 m breit

Für die Grösse und Ausdehnung der Hecke ist das Orthophoto aus dem Jahr 2004 massgebend.

Begründung

Ohne definierte Vermassung ist eine Pflege nicht möglich, bzw. sind Diskussionen bei der Bewirtschaftung bzw. mit allfälligen Kontrollen z. B. Pufferstreifen vorprogrammiert. Wir Landwirte brauchen Planungssicherheit, damit wir diese Elemente, aber auch die für uns sehr wichtige landwirtschaftliche Produktionsfläche erhalten können.

Das beigelegte Bild zeigt die tatsächlich vorhandenen Strukturen.



Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion



Antrag / Bemerkung

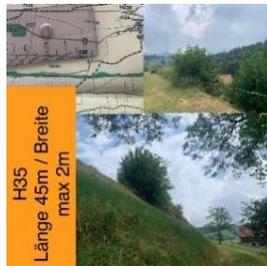
Hecke muss klar vermassst werden. Die Angaben im Plan und in den Begleitdokumenten sind nicht nachvollziehbar bzw. Ich verlange klare Abmessungen.

Für die Grösse und Ausdehnung der Hecke ist das Orthophoto aus dem Jahr 2004 massgebend.

Begründung

Ohne definierte Vermassung ist eine Pflege nicht möglich, bzw. sind Diskussionen bei der Bewirtschaftung bzw. mit allfälligen Kontrollen z. B. Pufferstreifen vorprogrammiert. Wir Landwirte brauchen Planungssicherheit, damit wir diese Elemente, aber auch die für uns sehr wichtige landwirtschaftliche Produktionsfläche erhalten können.

Das beigelegte Bild zeigt die tatsächlich vorhandenen Strukturen.



Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	
<p>Antrag / Bemerkung Die vermutete Burgstelle Letzi, welche der Umgebung den Namen gibt, ist in der Schutzverordnung zu erhalten.</p> <p>Begründung Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine vermutete Burgstelle die seit Jahrzehnten aufgeführt wird, einzig wegen Abbauplänen der Kies Stein Beton Lobby des Kantons plötzlich von einer Schutzverordnung verschwinden sollen. Die Burg zur Letzi ist eine historische Schlüsselstelle: Sie war Landesgrenze, Kantonsgrenze und Konfessionsgrenze. Auch wenn die Gesetzgebung jedermann dazu verpflichtet, Bauarbeiten umgehend einzustellen, wenn man auf historische Fundstellen trifft, so wird in der Bewilligungspraxis nur ein eingetragenes Kulturobjekt wirkungsvoll während allfälligen Sondernutzungsplänen oder Bauverfahren geschützt und wird nicht vergessen.</p>	<p>Die Burgstelle ist nicht eindeutig lokalisierbar. Allenfalls handelt es sich nur um eine Landmarke, nicht um ein gebautes Kulturobjekt. Anfrage beim Kanton läuft, wie im Falle eines «kommunalen archäologischen Objektes» grundsätzlich vorgegangen werden kann. In der alten Schutzverordnung ist die «Letzi» zwar als archäologisches Objekt bezeichnet, aber ohne genügende Lokalisierung.</p>
	

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Antrag / Bemerkung Genau Vermessung / Abmessung ist im Planungsbericht und in der Karte zu hinterlegen</p> <p>Begründung Die genaue Abmessung muss in diesen jetzt nun aufliegenden Dokumenten ersichtlich sein, damit der Landwirt überhaupt partizipieren und mitwirken kann. Da weder die Schutzverordnung noch deren Anhang und auch die Karte nicht genau festhält, welches Objekt z. B. wie lange und wie breit eine Hecke ist oder auch Riet nicht genau vermasst ist, sind diese Karten und Berichte nicht rechtsgenügend bei allfälligen Streitigkeiten. Ich kann als Landwirt schlicht nicht genau feststellen, was denn nun gilt. Der Zustand von 2014 ist nicht der gleiche wie 2023. Es braucht eine aktuelle Aufnahme und klar vermasste Abmessung jedes Objekt.</p>	<p>Hecken: Für die Grösse und Ausdehnung der Hecke ist das Orthophoto aus dem Jahr 2004 massgebend.</p> <p>Naturschutzflächen: Diese wurden vor Ort mittels GPS eingemessen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Ich erhebe Einsprache, dass unser Haus (Schlossbuelstr.5) als schützenswert gelten soll. Wie im Bericht beschrieben, ist vom alten Gebäude nicht mehr viel erkennbar. Siehe Fotos im Anhang. Aus einer alten Eternitfassade wurde eine schöne Holzfassade mit drei Schleppeächern und einem zusätzlichen Anbau, auf der rechten Seite. Aus ursprünglich vier Fenstern gibelseitig wurden elf Fenster. Alles wurden im bewilligten Bauverfahren gebaut.</p> <p>Begründung Am 25. Mai war ich [REDACTED] persönlich an der Info Veranstaltung im Dorftreff. Zwei große Pläne waren in der Turnhalle aufgestellt. Alle Gebäude/Bäume/Hecken etc. waren dort aufgelistet. Von mir waren eine Hecke und eine schöne Buche mit einem Punkt (Schützenswert) markiert. Für mich soweit völlig in Ordnung. Durch Freunde aufmerksam gemacht, musste ich feststellen das unser Haus Schlossbuelstr.5 "so neben bei" auch noch reingerutscht ist. Für mich eine absolutes NO GO!! Ich bin enttäuscht über das Vorgehen der Gemeinde. Ein Infoanlass soll ehrlich Informieren und nicht auf falsche Fährten führen. Wie ihr mich vielleicht kennt bin ich eine offene und ehrliche Person, dass verlange ich jedoch auch von anderen (Gemeinde). Falls ihr wollt dürft ihr gerne mit mir Kontakt aufnehmen, um das weitere Vorgehen "gemeinsam" zu besprechen. Ich hoffe auf ein zukünftiges Zusammen und nicht ein Gegeneinander.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Objekt im ist im Inventar zu belassen, jedoch nicht in Schutzverordnung zu übernehmen. Keine Neuaufnahme des Objektes in Schutzverordnung.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion



Antrag / Bemerkung

Die Grenze vom Archäologischen Schutzgebiet ASG19 sollte im Bereich Brustenegg/Oberau am Waldrand verlaufen. Die Grenze vom Bergsturz sollte noch mal geprüft werden.

Begründung

Der Bergsturz von 1816 fand im Bereich vom jetzigem Wald statt. Es macht für mich daher keinen Sinn die bebauten Gebiete (Skilifte Brustenegg inklusive Berg- und Talstationen, Wohnhaus Oberau, Parkplatz Brustenegg, Brunnenhaus Schutt, Seilpark, Milchsammelstelle) in das Archäologische Schutzgebiet zu integrieren. (Im Anhang befindet sich ein Ausschnitt, der fragwürdige Bereich habe ich grün markiert).

Die Fläche von ASG19 wurde auf die effektive Bergsturzfläche reduziert.

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Antrag / Bemerkung Das Ufergehölz ist nicht als Schützenswert in der Schutzverordnung zu klassieren.</p> <p>Begründung Seit 1976 betreiben die Sportbahnen Atzmännig an dieser Stelle eine Sommerrodelbahn und ist seit jeher die Haupteinnahmequelle. Das eingetragene Ufergehölz durchtrennt nun die komplette Rodelbahn. Das dieser Bereich nun in die Schutzverordnung kommt, obwohl die Rodelbahn auf fast allen Karten eingetragen ist, ist für mich total unverständlich. Dieser Eintrag gefährdet die Zukunft der Sportbahnen Atzmännig mit vielen Arbeitsstellen und Existenzen.</p>	<p>Gemäss Art. 12 der rechtskräftigen Schutzverordnung St. Gallenkappel sind Ufergehölze und Hecke zu erhalten, soweit nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen. Die Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Das Ufergehölz H267 ist in der Schutzverordnung zu belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Die Grösse und Bereiche der Wildruhzonen sollten nochmals geprüft werden.</p> <p>Begründung Die Grösse der Wildruhzonen ist gigantisch und bedeckt das halbe Goldingertal. Die Bevölkerung wächst rasant, die Naherholung und Tourismus werden aber stark eingeschränkt. In dieser Wildruhzonen befinden sich seit Jahrzehnten viele Wanderwege zu diversen Bergrestaurants. Diese wären stark betroffen. Hier sind Arbeitsstellen und Existenzen stark gefährdet. Auch ein Bikekonzept kann so nicht mehr weiterverfolgt werden.</p> <p>Ein Vergleich mit dem WEP Schänis-Amden erstaunt mich sehr, dort sind fast keine Wildruhzonen eingezeichnet. Diese Ungleichheit ist für mich unverständlich und nicht nachvollziehbar. Wie ist das Berechtig?</p>	<p>Gemäss Rückmeldung vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) wurden im Jahr 2019 neue Wildruhzonen ausgewiesen und müssen in der kommunalen Schutzverordnung umgesetzt werden.</p> <p>Die Wildruhzonen W2 ist so zu belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Ich reiche den Antrag ein, das Objekt Rüeterswil mit der neuen Objektbezeichnung ASG8 und der Bemerkung "Vermutete Burganlage Hugenmatt; gemäss Kantonsarchäologie St. Gallen nicht in den neuen Schutzplan zu genehmigen.</p> <p>Begründung Ich bin Landwirt, Inhaber vom Land und Bewirtschafter. Mein Hab und Gut liegt in dieser Zone, wo eine Burganlage vermutet wird. Betroffen sind Stall und Haus. Für mich reicht eine Vermutung nicht, um Land in solch eine Schutzzone zu stellen. Ich würde gerne eine tiefgründige Begründung sehen, warum an solch einer Lage eine Burglandschaft vermutet wird. Nach meinem Wissen wurden Burgen immer an einem übersichtlichen Ort gebaut, diese Zone, welche eingezeichnet wurde, liegt sehr unübersichtlich und versteckt. Zusätzlich wurden beim Bau von Haus und Scheune schon grössere Landesflächen ausgegraben, dabei kam man nie auf irgendeinem Hinweis, dass eine Burg auf diesem Landesstück stand.</p>	<p>Burganlagen und nachgewiesene, sowie vermutete archäologische Fundstellen gehören alle unter kantonale Hoheit. Diese Objekte werden in den kommunalen Inventaren der Vollständigkeit halber abgebildet. Die Gemeinde ist dafür aber nicht zuständig gemäss Art. 27 Abs, 2 Kulturerbegesetz (sGS 277.1).</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion

Solche Schutzverordnungen, welche keine tiefgründige Begründung für einen Verdacht haben, dürfen meines achtens nicht einfach so erstellt werden.

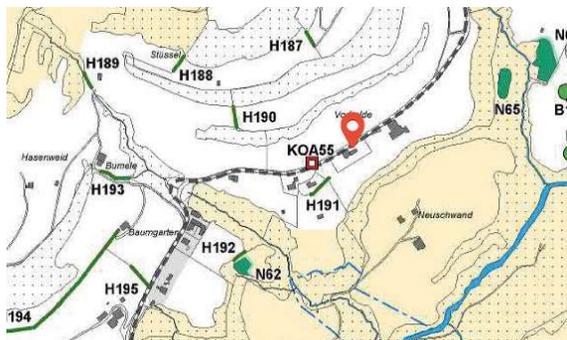
Antrag / Bemerkung

Mit der geplanten Schutzverordnung das Objekt Jakobstrasse 1 im Ortsteil Neuhaus (Vers. _Nr. / EGID 504E/502E sind wir nicht einverstanden und beantragen davon abzusehen.

Begründung

Die Verkehrsentwicklung in Neuhaus war schon historisch enorm und entwickelte sich in den letzten Jahren auf ein teilweise unerträgliches Niveau. Gerade die Kreuzung beim Restaurant Ochsen und der Einmündung in die Jakobstrasse ist der absolute Hotspot. Die Lärm- und Abgasentwicklung ist enorm und das Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer steigt stetig. Dieser Umstand vermindert den Immobilienwert enorm und die Bevölkerung von Neuhaus ist dadurch schon enorm betroffen/benachteiligt. Durch eine zusätzliche Schutzverordnung werden Immobilienbesitzer an den betroffenen Orten zusätzlich bestraft. Eine Schutzverordnung hat gravierende Folgen für die Liegenschaft und schränkt ein potenzielles Sanierungs- und Entwicklungspotenzial der Liegenschaft ein. Dies führt zwangsläufig zu einer enormen Wertverminderung des Objektes. Zudem ist das Objekt an der Jakobstrasse 1 bereits durch einen Anbau deutlich verändert worden. Neuhaus ist weder kulturell noch touristisch ein relevantes Dorf in der Region sondern ist geprägt von Durchgangsverkehr mit minimaler Wertschöpfung durch diesen Traffic. Daher ist die Wahrung des Ortsbildes durch Schutzverordnungen an Objekten von Privateigentümern in keinem Verhältnis zu den entstehenden Nachteilen der Immobilienbesitzer. Ein öffentliches Interesse der Bevölkerung ist in diesem stark frequentierten Durchgangsdorf nicht gegeben.

Das Objekt entstand nach typologischer Datierung zwischen 1780 und 1830 und besitzt eine wichtige ortsbauliche Funktion am Platzraum zwischen Ochsen und Jakobseck. Die Aufnahme erfolgt primär wegen der Situations- und Ortsbildwerte, welche für Neuhaus nicht über ISOS abgedeckt sind. Das Objekt ist in der Schutzverordnung zu belassen.



Antrag / Bemerkung

Schreiben vom 23. Juni 2023:

Das Wohnhaus steht an der Verbindung zwischen altem und neuem Übergang der Strasse über den Aabach. Es ist landschaftsprägend und daher in Stellung, Volumen und Erscheinung schutzwürdig. Bei einem

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Wohnhaus Aatalstrasse 12, St. Gallenkappel Das Wohnhaus wurde Mitte der 60er Jahre einem Umbau unterzogen, der bis jetzt stand gehalten hat. Im Jahr 2001 wurde die Heizung erneuert bzw. der Kachelofen durch eine Zentralheizung ersetzt. Dabei wurde keine Rücksicht auf bestehende Wände etc. genommen. Es wurde der Weg des geringsten Widerstandes gewählt, da bereits damals die Entscheidung gefallen war, dieses Wohnhaus durch einen kompletten Neubau zu ersetzen. Das heisst, der Zustand vom Haus entspricht überhaupt nicht mehr der ursprünglichen Bausubstanz. Ausserdem sind die Fassaden mit giftigem Aspest (Eternit) bestückt, der mit Sicherheit nicht geschützt werden darf. Das gesamte Wohnhaus ist nicht isoliert! Seit vier Jahren befinden wir uns in Planung für einen Ersatzneubau. Dabei ist bereits jetzt sehr viel Geld und Zeit in das Projekt geflossen ohne einen Hauch davon zu wissen, dass das alte Wohnhaus einem schutzwürdigen Interesse unterstellt werden soll. Die aufgezählten Gründe sind nicht abschliessend.</p> <p>Deshalb möchte ich den Gemeinderat bitten, dieses Wohnhaus nicht unter die schutzwürdigen Bauten zu stellen.</p>	<p>Erhalt der Erscheinung erscheint ein Ersatzbau nicht unmöglich, zumal es sich bei der Typologie des Gebäudes um einen ortsüblichen und geläufigen Typ eines Holzständergerüstbaus mit einseitigem Pultdachanbau handelt und damit einer weit verbreiteten Typologie. Auf eine sorgfältige Einbettung und Gestaltung wäre im Verzichtfall Wert zu legen. Das Objekt kann aus der Schutzverordnung entlassen werden und wird nur inventarisiert.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Bitte entlassen Sie die Hecke H221 aus dem Schutzplan, als Ersatz erfassen Sie bitte auf der Parz. 278S die Uferbestockung entlang des Rüeterswilerbaches 27377 an dem Abschnitt wo die Wiese direkt an das Fliessgewässer grenzt. Ich bitte Sie, mir einen entsprechenden Plan zu senden, damit ich die korrekte Erfassung überprüfen kann. Danke!</p> <p>Begründung Die Hecke H221 steht auf einer Parzellengrenze, welche früher auch Bewirtschaftungsgrenze war. Seit wir beide Seiten der Hecke bewirtschaften, schränkt uns diese in der Pflege der Wiese erheblich ein. Der Abstand der Hecke zur Zufahrt zum Gebäude 219S ist gering, sodass wir in diesem Zwischenbereich mit den heutigen Maschinen teilweise kaum durchfahren können. Auch befindet sich die Hecke im Bereich des Weideauslaufes unserer Legehennenstalles, wodurch die Qualität des Gehölzes als tief eingestuft wird. Es handelt sich um eine reine Haselhecke. Unmittelbar neben der Hecke befindet sich bereits ein Q2 Obstgarten, welcher die ökologische Qualität im Gebiet erhaltet. Die neue Hecke in Form einer Uferbestockung wurde ökologisch aufgewertet und ist seit diesem Jahr als Hecke mit Q2 angemeldet, kontrolliert und auch bewilligt durch das St.Gallerp Landwirtschaftsam. Somit verfügt der Realersatz der Hecke 221 auf der Parz. 278S über einen erheblichen ökologischen Mehrwert. Wir bitten Sie, dies entsprechend zu berücksichtigen im neuen Schutzplan. Gerne bin ich auch bereit, Ihnen die Ersatzhecke vor Ort zu zeigen. Danke!</p>	<p>Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche bei der Genehmigung der aktuellen rechtskräftigen Schutzverordnung bereits vorhanden waren, können nicht als Ersatz aufgenommen werden. Die Hecke H221 bleibt somit in der Schutzverordnung bestehen. Wir die Hecke H221 entfernt, muss dafür eine entsprechende Ersatzpflanzung gemacht werden.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Die Art. 6 und 17 A der Schutzverordnung SV seien im Sinne der Erwägung zu überarbeiten. Die Beschreibung von Objekt Schlossbühlstrasse, Gibelhof, G020, Sortier-Nr. 2180, Vers.-Nr. 585G sei im Sinne der Erwägung zu ergänzen.</p>	<p>Eine Anpassung des Verordnungstextes im vorgeschlagenen Wortlaut ist damit durchaus sinnvoll.</p> <ul style="list-style-type: none">- Text Schutzverordnung Art. 6, Abs.3 soll wie Gmünder vorschlägt, übernommen werden: <i>Unterhaltsarbeiten, welche die Konstruktion,</i>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Begründung Grundsätzliches Bei Durchsicht des Schutzverordnungsreglementes fällt auf, dass die Eingriffe in das Eigentum so stark sind, dass sie der Eigentumsgarantie der Verfassung widersprechen. Auch die wohlerworbenen Rechte, wie das Recht auf Einzäunung des Hofgartens und dergleichen sind mit der vorliegenden Schutzverordnung nicht gewahrt. Im Einzelnen sind folgende Artikel zu überarbeiten: Art. 6 Abs. 3 SV: Kulturobjekte Hier lautet der Entwurfstext wie folgt: «Alle baulichen oder gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äusseren des Gebäudes und in seiner Umgebung sind bewilligungspflichtig.» Dieser Text bedeutet, dass keine Unterhaltsarbeiten mehr ohne Baubewilligung an Kulturobjekten ausgeführt werden könnten. Das würde auch heissen, dass sämtliche Reparaturen an Fenster, Reparaturen am Sanitärsystem oder an der Elektroanlage, die eigentliche Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind, baubewilligungspflichtig würden. Das kann natürlich niemals sein. Die Bestimmung ist deshalb zu differenzieren. Gefährdet sind vor allem bestehende Materialien der Bausubstanz, die Entfernung derselben, die Verunstaltung derselben oder der Ersatz derselben mit ungeeigneten Materialien. Aus diesem Grund müsste der Text lauten: «Unterhaltsarbeiten, welche die Konstruktion, die Materialien des Gebäudes, deren Form und deren Farbe verändern, sind bewilligungspflichtig.» Art. 17 A lit. c SV: Wildruhezone Der Inhalt von Art. 17 lit. c SV lautet: «Erstellung von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung von Tieren und die natürliche Ausbreitung von Pflanzen beeinträchtigt...» Hier ist festgelegt, dass das Wild frei durch diese Zonen durchstreifen könne. Dies würde bedeuten, dass keine Einfriedung der Hofgärten mehr erfolgen dürften. Es entspricht einem wohlerworbenen Recht, dass diese Streusiedlungen, die Menschen, die Hofgärten grosszügig einzäunen können. Beweis: Beilage 1, Auszug aus «Das bäuerliche Toggenburger Haus» von J. Kirchgraber, St. Gallen, 1990 mit Darstellung der Einzäunungen Der Text müsste deshalb lauten wie folgt: «Das Recht zur Erstellung von Einfriedungen für Hofgärten und Spezialkulturen bleibt bestehen.»</p>	<p><i>die Materialien des Gebäudes, deren Form und deren Farbe verändern sind bewilligungspflichtig</i></p> <p>- <i>Text Schutzverordnung Art. 17: Belassen, keine Anpassungen vornehmen</i></p> <p><i>Bezüglich der Anpassungen zum Unterhalt ist es Konsens, dass bei Unterhaltsarbeiten die geschützten Materialien und Oberflächen nicht ausgetauscht werden, in Abgrenzung zum werterhaltenden Um- oder Ausbau. Damit bleiben sowohl Pflege als auch Unterhaltsarbeiten ex aequo von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</i></p>
<p>Objekt Schlossbühlstrasse, Gibelhof, G020, Sortier-Nr. 2180, Vers.-Nr. 585G Dieses Objekt ist grundsätzlich ein Schutzobjekt im Innern wie im Äusseren. Geplant ist die innere und äussere Unterschutzstellung zugunsten des Kantons St. Gallen. Beweis: Beilage 4, Kurzdokumentation zu Gebäude Assek. Nr. 585G Das Objekt ist weiter im schweizerischen Kunstführer enthalten. Beweis: Beilage 2, Auszug aus dem Schweiz. Kunstführer</p>	<p><i>Die Präzisierungen zum Objektinneren werden wörtlich übernommen.</i></p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Im Ortsbildinventar von 1975 der Gemeinde Goldingen ist festgehalten, dass die gesamten Wände in ihrer Original-Substanz noch vorhanden sind. Beweis: Beilage 3, Ortsbildinventar Goldingen, August 1975 Darum müsste das in die Beschreibung eingebracht werden, dass sich die Raumteilung noch im Originalzustand befindet mit ergänzten Nasszellen. Ebenfalls müsste der in den 60er Jahren angefügten Annexbauten im Westteil des Gebäudes mit den beiden Garagen und dem obenliegenden Wohnraum beschrieben werden. Ich würde etwa folgende Beschreibung vorschlagen: Text wie Ortsbildinventar 1975 (Beilage 3) mit folgender Ergänzung: «Westseitig des Gebäudes Assek. Nr. 585G wurde um 1950 ein in der Front zurückgestaffelter Anbau erstellt, der sich in Form und Materialisierung störungsfrei an das bisherige Gebäude anfügt.»</p>	
<p>Antrag / Bemerkung Diese Adresse ist aus dem Ortsbildinventar zu löschen.</p> <p>Begründung Das ursprüngliche Haus ist vor Jahren abgebrochen worden. Es steht an dieser Adresse nun ein Neubau.</p>	<p>Ehemaliges Restaurant Alpenblick an der Waldestrasse 15. Es bestand zum Zeitpunkt der Inventaraufnahme. Wird aus Inventar entfernt und in Dokumentation verschoben.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Wir beantragen die „Nichtaufnahme/Entlassung“ des Objekts E105, Rapperswilerstrasse 11 aus dem Ortsbildinventar</p> <p>Begründung Am jetzigen Bestand sind keine Merkmale erkennbar, welche einen qualitativen Beitrag an das Ortsbildinventar leisten könnten. Falls ein Wert vorhanden war, ging dieser durch diverse Umbauten, bezüglich der inneren und äusseren Erscheinung, vollständig verloren. Die Materialien wirken zufällig, die Gliederung und die Geschossigkeit ist ebenso unklar. Ein klarer „Stil“ ist daher nicht erkennbar. Das Wohnhaus ist schon seit längerer Zeit in einem schlechten Zustand, unbewohnbar und abbruchreif. Es wurde aus diesem Grunde auch bereits für Feuerwehrproben genutzt.</p> <p>Lage und innere Verdichtung Das Grundstück liegt an bester Zentrums- und eignet sich für eine sinnvolle, innere Verdichtung. Es bestehen bereits eingabereife Pläne für ein Neubauprojekt, für welches Vorabklärungen bei Gemeinde, Kanton und den Anstössern gemacht wurden (Vorprüfung Tiefbauamt St. Gallen, Prüf-Ingenieur der Gemeinde Eschenbach, Absprachen mit Nachbarn). Es liegen auch bereits Kaufinteressen für Wohnungen vor. Ein Schutz der bestehenden Baute würde das geplante Vorhaben unnötig erschweren oder in Frage stellen.</p> <p>Schlusswort</p>	<p>Für das Wohnhaus besteht aus konstruktiver und typologischer Sicht die Vermutung eines hohen Baualters und damit eines hohen Eigenwerts sowie einer hohen siedlungshistorischen Bedeutung. Wir schlagen vor, die Substanz mit Begehung und Stellungnahme abzuklären, um im Falle einer Nicht-Schutzwürdigkeit rascher voran zu kommen.</p> <p>Objekt wurde am 15.12.2023 durch H.Speich, D. Schregenberger und Eigentümerschaft vor Ort begutachtet. H. Speich erstellt noch einen Kurzbericht dazu. Es soll nicht in der Schutzverordnung enthalten sein und wird inventarisiert.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Wir finden grossen Gefallen an wertvollen, alten Gebäuden und erkennen den Sinn in einer Schutzordnung, welche auserwählte, historische Bauten bewahrt und damit einen grossen Beitrag für ein vielfältiges Ortsbild leistet. Ein Schutz des Objekts „Rapperswilerstrasse 11“ erachten wir in diesem Sinne als völlig unzumutbar. Von einem qualitativen Beitrag kann hier nicht die Rede sein. Das Objekt wirkt im heutigen Zentrum unpassend und fällt eher negativ auf, als dass sich jemand daran erfreuen könnte. Eine Weiterentwicklung des Grundstücks mittels zonengerechtem Ersatzneubau, vermag hier bestimmt einen wertvolleren Beitrag zu leisten.</p>	
<p>Antrag / Bemerkung Aufnahme der Gebäude Obergerendingerstrasse 15, Oberrainstrasse 9 sowie Obergerendingerstrasse 6/8 in die Schutzverordnung.</p> <p>Begründung Gemäss mündlicher Informationen, die wir seit wir hier wohnen erhalten haben, bilden diese drei Gebäude den ursprünglichen Ortskern von Gerendingen. Datiert ist die Entstehung auf 1820-1830. Zwischen den Häusern verläuft seit alten Zeiten der Jakobsweg. Viele Pilger/Wanderer sprechen uns auf diese Häuser an und den Charme in diesem Kleinstquartier. Falls es jemals zu einer Überbauung/eines Abrisses dieser Objekte kommen würde, wäre das Ortsbild von St. Gallenkappel massiv verändert und Objekte aus der Gründungszeit würden zerstört.</p> <p>Uns beschäftigt seit unserem Hinzug die Tatsache, dass diese drei Gebäude in keinerlei Schutzverordnung sind. Auch werden wir immer wieder darauf angesprochen, unter welchem Schutzstatus wir stehen. Wenn wir dann darauf hinweisen, dass keiner besteht, führt dies regelmässig zu Unverständnis. Wir würden es begrüssen, wenn die Gemeinde/der Kanton diese Objekte entsprechend schützen würde.</p>	<p>Gerendingen war eine Streusiedlung, die im Laufe des 19. Jahrhunderts verdichtet wurde. Dies wurde mit dem Bau der neuen Rickenstrasse in den 1820er Jahren gefördert. Gerendingen selbst verfügt heute nicht mehr über relevante Ortsbildwerte, die hohen Ortsbildwerte von St. Gallenkappel sind nicht tangiert. Ein Schutz ist nicht verhältnismässig und inkonsistent mit den Schwellenwerten der Schutzwürdigkeit innerhalb der Gemeinde. Keine Neuaufnahme der Objekte in Schutzverordnung.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Schreiben vom 21. Juni 2023:</p> <p>Als Besitzer von betroffenen Liegenschaften nehmen wir zu folgenden Objekten Stellung:</p> <p>a. Objekt G101 «Adler Goldingen»</p> <p>Hier handelt es sich um ein Objekt, welches weder «lokal», «kantonal» noch «national» als Inventar nach 115 Bst. G PBG bezeichnet wurde. Es ist deshalb aus dem Inventar zu entfernen. Der Gemeinderat wurde schon mehrfach in Kenntnis gesetzt, dass ein Überbauungsprojekt besteht und hat sich schon intensiv damit beschäftigt. Daraus hat er schon einem Abbruch und Wiederaufbau zugestimmt.</p> <p>b. Objekt E116 «Industrie- und Gewerbebau» Rössligass 15 (Vers. 46E/48E</p>	<p>Objekt G101 «Adler Goldingen»: Das Wohn- und Wirtshaus mit Anbauten ist klar ein bedeutendes Objekt im Ortsbild und verfügt über bedeutenden denkmalpflegerischen und baukünstlerischen Eigenwert. Die Inventarisierung ist konsequent und inhaltlich nachvollziehbar. Das Objekt wird entsprechend im Inventar belassen.</p> <p>Objekt E116 «Industrie- und Gewerbebau» Rössligass 15: Industriebauten sind nur spärlich im Inventar vertreten. Vom ganzen Fabrikareal ist nur der Hauptbau aufgrund seiner Stellung, Materialisierung und Erscheinung für eine Aufnahme vorgesehen. Der Schutz schliesst eine massvolle Ergänzung und Erneuerung nicht aus. Das Objekt wird in der Schutzverordnung belassen.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Im Zusammenhang mit der Kommunalen Richtplanung und Siedlungsentwicklung wurde uns eine Umzonung von der Industriezone in die Kernzone zugestanden. Zudem wurde dieser Ortsteil als aufzuwertende Zone beurteilt. Dies ist auch im Sinne des Immobilienbesitzers, welcher diesen Teil von Eschenbach für künftige Generationen entwickeln will. Obwohl die Gebäude Rössligass 11/13 und 15 zwischenzeitlich als älteste Fabrikgebäude von Eschenbach titulierte werden, ist von einer Eintragung ins Ortsbildinventar abzusehen, da diese einer sinnvollen Entwicklung im Wege stehen würde.</p>	
<p>Antrag / Bemerkung Wohnbau Chraueren 4: Die Schutzwürdigkeit soll nicht zu Stande kommen.</p> <p>Begründung Die Schutzwürdigkeit des Hauses macht keinen Sinn da, das Haus immer wieder angebaut und erneuert worden ist. Die Fassade gegen Norden und Osten kann kaum vom 18+19 Jahrhundert sein, denn ich glaube kaum das es damals schon Eternit gab. Diese Fassaden sehen nämlich richtig scheusslich aus und in meinen Augen schädigt dieses Haus so den ganzen Bezirk Chraueren. Auch im inneren des Hauses ist nicht alles zeitgemäss, das heisst was ist erhaltenswert an einer Jauche Grube in einem Haus. Auch um das Haus ist in meinen Augen nichts, dass erhalten werden muss. Ich sehe lediglich das jemand der im Haus Wohnhaft ist die Umgebung nach seiner Lebensweise pflegt.</p>	<p>Das Objekt ist zusammen mit Chraueren 2 und 8 ein landschaftsprägendes Ensemble. Die ortsbildprägende Fassade weist nach Osten und ist von der Lüttschbachstrasse gut einsehbar. Nebst der landschaftsprägenden Wirkung ist bei diesem Baualter auch ein denkmalpflegerischer Eigenwert bezüglich Konstruktion und Typologie zu erwarten. Der Schutz schliesst eine massvolle Ergänzung und Erneuerung nicht aus. Das Objekt wird in der Schutzverordnung belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Keine Schutzverordnung an unserem Wohnhaus</p> <p>Begründung In Zukunft sind Renovationen nötig</p>	<p>Das Wohnhaus KS10 im Feldli 132 ist ein bedeutendes raumbildendes Objekt und soll keinesfalls aus dem Schutz entlassen werden. Das Objekt wird in der Schutzverordnung belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Wohngebäude Rickenstrasse 9 / Bergstrasse 5: Die Baubeschreibung entspricht nicht ganz den Tatsachen. Das Gebäude wurde nicht aussen isoliert, wie beschrieben, sondern innen. Die Gewände wurden nicht erneuert und auch das Türgewände im Sockelgeschoss nicht ersetzt.</p>	<p>Die Baubeschreibung wird entsprechend angepasst.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Lindenweg 2 8727 Walde</p>	<p>Das Gebäude stammt nach typologischen Merkmalen im Kern aus dem 16. Jahrhundert und wurde mehrfach an- und umgebaut. Es bildet den Siedlungskern von Walde, dass insgesamt einen sehr kompakten Eindruck macht. Das Gebäude hat hohe denkmalpflegerische Relevanz</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion

Begründung

Hecke / Ufergehölz ist vorhanden



Antrag / Bemerkung

Vermutete Burgstelle Letzi, Archäologisches Schutzgebiet AS6 der Gemeinde Goldingen 180G und 767E als auch auf dem gegenüberliegenden Hügel auf der Parzelle 710E ist grosszügig um den Lagefixpunkt 11133380 in das Schutzinventar aufzunehmen.

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine vermutete Burgstelle die seit Jahrzehnten aufgeführt wird, einzig wegen Abbauplänen der KiesSteinBeton Lobby des Kantons plötzlich von einer Schutzverordnung verschwinden soll. Die Burg zur Letzi ist eine historische Schlüsselstelle: Sie war Landesgrenze, Kantonsgrenze und Konfessionsgrenze. Auch wenn die Gesetzgebung dazu verpflichtet Bauarbeiten umgehend einzustellen, wenn man auf archäologische Fundstellen trifft, so wird in der Bewilligungspraxis nur ein eingetragenes Kulturobjekt wirkungsvoll während allfälligen Sondernutzungs- und Bauauflageverfahren geschützt und nicht vergessen.

Die Burgstelle ist nicht eindeutig lokalisierbar. Allenfalls handelt es sich nur um eine Landmarke, nicht um ein gebautes Kulturobjekt. Anfrage beim Kanton läuft, wie im Falle eines «kommunalen archäologischen Objektes» grundsätzlich vorgegangen werden kann. In der alten Schutzverordnung ist die «Letzi» zwar als archäologisches Objekt bezeichnet, aber ohne genügende Lokalisierung.

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion



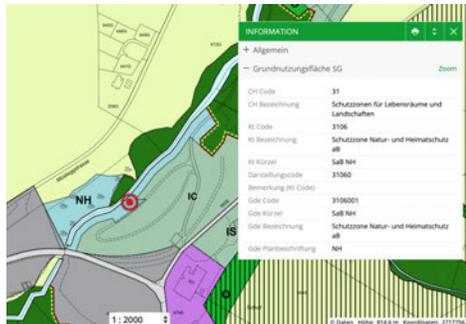
Antrag / Bemerkung / Begründung

Antrag / Bemerkung

N76 bzw. das frühere und immer noch rechtsgültige Naturschutzgebiet wurde seit vielen Jahren nicht durchgesetzt. N76 ist aus der aktuell gültigen Schutzverordnung zu übernehmen. Dieses verläuft links und rechts des Baches (Siehe Bild im Anhang)

Begründung

Es ist nicht statthaft, dass Naturschutzgebiete verkleinert werden. Ebenso irritiert, dass die Verkleinerung des Naturschutzgebietes nicht im Bericht deklariert ist. Das Naturschutzgebiet ist nach wie vor auch östlich des Baches rechtsgültig und liegt ohnehin im Hochwassergefahrenbereich und auch im Gewässerabstand wo nichts stehen darf. Es ist umgehend durch zu setzen.



Reaktion

Das Objekt N76 wurde aus der rechtskräftigen Schutzverordnung übernommen und gemäss Situation vor Ort angepasst. Die Veränderung ist im Anhang B aufgeführt. Im Zonenplan ist das Objekt nicht korrekt eingezeichnet und wird in einer entsprechenden Revision aus der Schutzverordnung übernommen.

Antrag / Bemerkung

Die Ausweitung soll nicht derart vollzogen werden, dass bereits touristisch genutzten Anlagen und Flächen in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Skilifte, Pisten, Parkplatz, Gebäude (Skiliftgebäude,

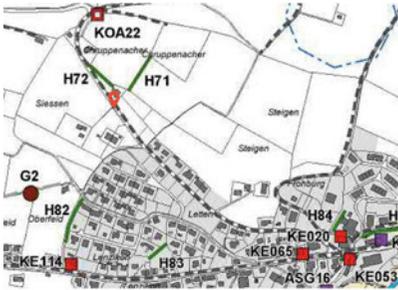
Die Fläche von ASG19 wurde auf die effektive Bergsturzfläche reduziert.

Im Bereich 697S wurde das Schongebiet Lebensraum auf den aktuellen Zonenplan (rechtskräftig seit 15.07.2019) angepasst. Im Bereich

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Brustenegg-Hütte) sowie der Waldbereich (gemäss WEP Waldregion 4) sollen in ihrer ursprünglichen Zone wiedergefunden werden und nicht ins archäologische Schutzgebiet.</p> <p>Ausdehnung Schongebiet Lebensraum Im Bereich der Bergstation Atzmännig (655S) und der Schlittelpiste und Schneesportzone, sowie im Waldbereich Camping (697S) ist die Ausdehnung auf die ursprüngliche Fläche zurückzusetzen.</p> <p>Wildruhezonen (Schwammegg, Tweralp, Chrüzegg, Enkrinnen) Die neu angeordneten Wildruhezonen gemäss WEP sind zu überprüfen, ob diese derart nahe an touristisch genutzte Angebote gezogen werden müssen.</p> <p>Begründung: bestehende Wanderrouten und Schneeschuhtouren sind allenfalls davon betroffen.</p> <p>Begründung Ausweitung von Schutzzonen in bereits bestehende und genutzte touristisch genutzte Infrastruktur macht wenig Sinn und kann den bestehenden und zukünftigen Betrieb der Sportbahnen Atzmännig AG massiv einschränken.</p>	<p>Ätzmännig wurde das Schongebiet Lebensraum auf den Basiswald-Datensatz angepasst.</p> <p>Die Wildruhezone wird in der Schutzverordnung belassen.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Entlassung aus dem Ortsbildinventar.</p> <p>Begründung Sowohl das Gebäude (Innenräume und insbesondere Dach), wie auch der gegenüberliegende Stall sind in desolatem Zustand. Eine Nutzung ist in der heutigen Form kaum mehr vertretbar und zwangsläufig werden die Gebäude wohl zerfallen. Bautätigkeiten mit den heutigen Auflagen sind unverhältnismässig. Die Sportbahnen Atzmännig AG möchten mit dem Generationenprojekt für die Infrastruktur für die nächsten Jahrzehnte und die nächste Generation aufwerten. Schaukäserei, Bereiche für lokale Produkte oder weitere touristische Nutzung sind in der auffälligen Struktur und mit der Schutzauflage nicht umzusetzen.</p>	<p>Das Objekt im Schutt 38 ist bezüglich Lage, Stellung, Volumen und Erscheinung ortstypisch. Typologisch interessant und gut erhalten, auch mit Sägezier-Formen baukünstlerisch wertvoll. Eine Entlassung ist nicht begründbar, ausser dem Inneren von Wohn- und Ökonomieteil wäre nicht sanierungsfähig.</p> <p>Grundsätzlich kann innerhalb der bestehenden Struktur (zonenkonform) umgenutzt oder dem Hauptbau angepasst erweitert werden.</p>
<p>Antrag / Bemerkung Baumallee an Strasse unter Schutz stellen.</p> <p>Begründung Es fehlen schon einige Bäume.</p>	<p>Keine Neuaufnahme in die Schutzverordnung</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion



Antrag / Bemerkung

Kilometerstein unter Schutz stellen.

Keine Neuaufnahme in Schutzverordnung

Begründung

Dies ist eine Rarität.



Antrag / Bemerkung

Kilometerstein unter Schutz stellen.

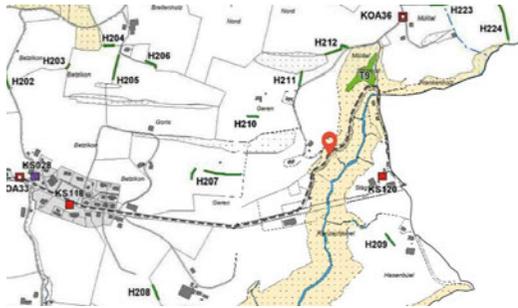
Keine Neuaufnahme in Schutzverordnung

Begründung

Dies ist eine Rarität.

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion



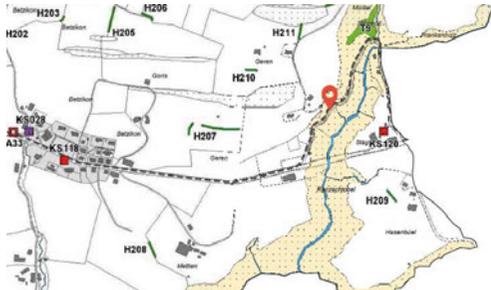
Antrag / Bemerkung

Kilometerstein unter Schutz stellen.

Keine Neuaufnahme in Schutzverordnung

Begründung

Dies ist eine Rarität.



Antrag / Bemerkung

Haus aus Schutz nehmen.

Das Wohnhaus des Hofes am Herrenweg ist bedeutend im Kontext der Besiedlungsgeschichte. Es handelt sich um einen ortstypischen Holzständergerüstbau des 19. Jahrhunderts, der die Hofgenese bezüglich Stellung, Volumen und Erscheinung spiegelt und deshalb über einen relevanten Situationswert verfügt.

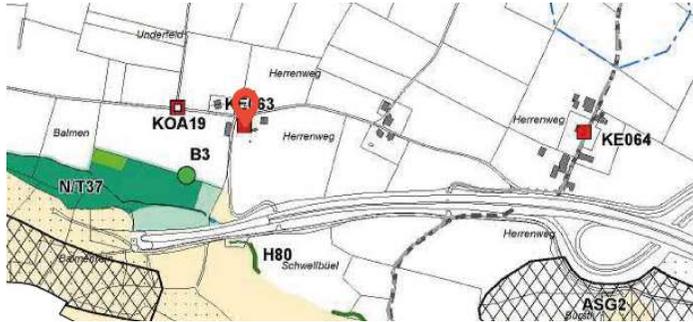
Begründung

Für dieses Haus wurde ein Neues gebaut. (Abbruch vergessen) Baubewilligung nachsehen.

Der Bericht der Firma Bonagri ist fachlich unzureichend, um die Schutzvermutung grundsätzlich zu widerlegen. Dazu fehlt eine Beschreibung der Konstruktion und die diesbezüglichen Schäden, welche lokalisiert und in ihren Auswirkungen benannt werden müssten. Die allgemein geäußerten Bedenken bezüglich denkmalgerechten Erhalts und Weiterentwicklung des Wohnhauses sind legitime

Antrag / Bemerkung / Begründung

Reaktion



Interessen der Eigentümer, welche allerdings die Abwägung die öffentlich-rechtlichen Interessen des Gemeinwesens nicht tangieren. Auf der anderen Seite ist der Eigenwert des Objektes von Anfang an als nicht besonders hoch eingeschätzt worden. Wir empfehlen der Gemeinde daher, das Objekt im Inventar zu belassen, um über Stellung, Volumen und Erscheinung die Zusammensetzung der Hofanlage erhalten zu können. Eine Übernahme des Objekts in den kommunalen Schutzplan erscheint vorliegend nicht zwingend. Das Objekt kann aus der Schutzverordnung entlassen werden und wird nur inventarisiert.